

## FACTSHEET EL-REFORM

---

### Neuerungen beim Vermögen

September 2020

---

#### Welches sind die Neuerungen?

- 1 Einführung einer Vermögensschwelle
- 2 Senkung des Vermögensfreibetrags
- 3 Neuregelung beim Vermögensverzicht

#### 1. Einführung einer Vermögensschwelle

##### 1.1. Was gilt heute und bis 31.12.2020?

Der grundsätzliche Anspruch auf Ergänzungsleistungen ist nicht von der Unterschreitung einer Vermögensschwelle abhängig. Das Vermögen wird aber bei der EL-Berechnung berücksichtigt.

##### 1.2. Was gilt ab 1.1.2021?

Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht **nur**, wenn eine Vermögensschwelle unterschritten wird. Das Vermögen wird bei der EL-Berechnung zudem weiterhin berücksichtigt.

Haushaltgrösse	Vermögensschwelle
Einzelperson	CHF 100'000.–
Ehepaare	CHF 200'000.–
Kinder	je CHF 50'000.–

Der Wert von selbstbewohnten Liegenschaften wird im Rahmen der Vermögensschwelle nicht berücksichtigt.



## 2. Senkung des Vermögensfreibetrags

Bei der EL-Berechnung bleibt ein Teil des Vermögens – der sog. Vermögensfreibetrag – unberücksichtigt. Übersteigt das Vermögen diesen Freibetrag, wird es anteilmässig als Einnahme (sog. Vermögensverzehr) berücksichtigt: Bei IV-Rentenbeziehenden wird 1/15 und bei AHV-Rentenbeziehenden 1/10 des über dem Freibetrag liegenden Vermögens angerechnet. Bei Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern wird in vielen Kantonen als Vermögensverzehr sogar 1/5 berücksichtigt.

### 2.1. Was gilt heute und bis 31.12.2020?

Haushaltgrösse	Vermögensfreibetrag
Einzelperson	CHF 37'500.–
Ehepaare	CHF 60'000.–
Kinder	je CHF 15'000.–

Der Wert einer selbstbewohnten Liegenschaft gehört zum Vermögen. Bei zu Hause lebenden Einzelpersonen oder Ehepaaren wird aber nur der CHF 112'500.– übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen berücksichtigt. Lebt nur ein Ehegatte zu Hause und der andere im Heim oder im Spital, wird nur der CHF 300'000.– übersteigende Wert berücksichtigt. Massgebend ist der kantonale Steuerwert.

### 2.2. Was gilt ab 1.1.2021?

Haushaltgrösse	Vermögensfreibetrag
Einzelperson	CHF 30'000.–
Ehepaare	CHF 50'000.–
Kinder	je CHF 15'000.–

Die Berücksichtigung des Werts einer selbstbewohnten Liegenschaft bleibt unverändert (weiterhin CHF 112'500.– bei zu Hause lebenden Einzelpersonen oder Ehepaaren bzw. CHF 300'000.–, wenn ein Ehegatte im Heim oder im Spital lebt).

### 2.3. Beispiel

Der alleinstehende AHV-Rentner F stellt im Jahr 2021 ein Gesuch um Ausrichtung von EL. Da er ein Bankguthaben von CHF 80'000.– hat, werden bei der ersten EL-Berechnung neben seinen Altersrenten zusätzlich CHF 5'000.– als Einnahmen (Vermögensverzehr) angerechnet (CHF 80'000.– abzüglich CHF 30'000.– Freibetrag, davon 1/10).



### 3. Neuregelung beim Vermögensverzicht

#### 3.1. Was gilt heute und wird auch weiterhin gelten?

Bei der EL-Berechnung wird auch das Vermögen angerechnet, auf das eine Person freiwillig verzichtet hat. Ein Vermögensverzicht liegt dann vor, wenn eine Entäusserung von Vermögenswerten ohne rechtliche Verpflichtung (z.B. Schenkung) oder ohne gleichwertige Gegenleistung erfolgte (z.B. Veräusserung einer Liegenschaft weit unter dem Verkehrswert). Grundsätzlich ist es unerheblich, wie weit die Verzichtshandlung zurückliegt.

#### 3.2. Was gilt ab 1.1.2021 zusätzlich?

Der Vermögensverzicht wird auf Fälle ausgedehnt, in denen **ab 1.1.2021** ein grosser Teil des Vermögens innerhalb kurzer Zeit verbraucht worden ist („übermässiger Vermögensverbrauch“). Gibt eine Person mit einem Vermögen von mehr als CHF 100'000.– innerhalb eines Jahres mehr als 10% ihres Vermögens aus, gilt der Betrag, der diese 10% übersteigt, als übermässiger Vermögensverbrauch und somit als Vermögensverzicht. Bei Personen mit einem Vermögen von weniger als CHF 100'000.– gelten Beträge ab CHF 10'000.– pro Jahr als übermässiger Vermögensverbrauch und somit als Vermögensverzicht.

#### 3.3. Für wen gilt die Neuregelung?

Für IV-Rentenbeziehende: ab IV-Rentenbeginn

Für AHV-Rentenbeziehende: für die 10 Jahre vor dem Beginn des AHV-Rentenanspruchs

#### 3.4. Gibt es Ausnahmen?

Ausgaben, die aus wichtigen Gründen erfolgt sind, werden bei der Ermittlung des Vermögensverzichts nicht berücksichtigt.

Wichtige Gründe sind:

- Ausgaben zum Werterhalt von Liegenschaften (bei Eigentum oder Nutzniessung)
- Kosten für zahnärztliche Behandlungen
- Kosten im Zusammenhang mit Krankheit und Behinderung, die nicht von einer Sozialversicherung übernommen werden
- Gewinnungskosten zur Erzielung eines Erwerbseinkommens (z.B. Fahrkosten)
- Auslagen für berufsorientierte Aus- und Weiterbildung
- Ausgaben für den gewohnten Lebensunterhalt der versicherten Person während der Jahre vor dem Bezug der jährlichen Ergänzungsleistung, wenn das erzielte Einkommen unzureichend war



### 3.5. Beispiele

- 1 Das Ehepaar A hat ein Vermögen von CHF 150'000.–. Es kauft ein Auto im Wert von CHF 35'000.–. Aufgrund des Vermögensverbrauchs von CHF 35'000.– überschreitet das Ehepaar die zulässigen CHF 15'000.– (10% von CHF 150'000.–) um CHF 20'000.–.  
→ Bei der EL-Berechnung wird dem Ehepaar A ein Vermögensverzicht von CHF 20'000.– angerechnet.
- 2 B hat ein Vermögen von CHF 60'000.–. Sie kauft neues Mobiliar im Wert von CHF 12'000.–. Aufgrund des Vermögensverbrauchs von CHF 12'000.– überschreitet sie die zulässigen CHF 10'000.– um CHF 2'000.–.  
→ Bei der EL-Berechnung wird B ein Vermögensverzicht von CHF 2'000.– angerechnet.
- 3 C hat ein Vermögen von CHF 80'000.–. Er muss eine Zahnsanierung im Wert von CHF 15'000.– vornehmen lassen. Aufgrund des Vermögensverbrauchs von CHF 15'000.– überschreitet er die zulässigen CHF 10'000.– um CHF 5'000.–.  
→ Da die Ausgaben für die zahnärztliche Behandlung aus wichtigem Grund erfolgt sind, wird C bei der EL-Berechnung kein Vermögensverzicht angerechnet.